

Kennzeichnung von Steaks aus aufgetautem Fleisch wieder offen

Koblenz (mm) **Das Oberverwaltungsgericht hat beschlossen, dass das Urteil 6 K 224/07.MZ des Verwaltungsgerichtes Mainz vom 19.11.2007 unwirksam ist. Wir berichteten über diese den Verbraucherschutz stärkende Entscheidung auf den Seiten 14/15 der Ausgabe 1/2008.**
(Az.: 6 A 10588/08.OVG)

Die zuständige Lebensmittelüberwachung hatte einem Metzgermeister untersagt, gewürztes Fleisch nach vollständigem oder teilweise Auftauen ohne den Hinweis „aufgetaut-sofort verbrauchen“, z.B. lediglich als „Nacken- oder Rückensteaks vom Schwein“ gekennzeichnet, lose an der Bedientheke an den Verbraucher abzugeben. Der Rechtsausschuss des Landkreises hatte den dagegen eingelegten Widerspruch zurückgewiesen. Auch die Klage im ersten Rechtszug blieb ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hatte diese abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass die angefochtene Verfügung zum Schutz vor Täuschung erforderlich war. Das Unterlassen des Zusatzes „aufgetaut-sofort verbrauchen“ bei lose an der Frischetheke angebotenen, zuvor (tief-)gefrorenem und sodann aufgetautem Fleisch ist irreführend, wenn es sich dabei um gewürztes, eingelegtes Grillfleisch handelte und die Würzstoffe erst während oder nach dem Auftauvorgang hinzugefügt würden. Gegen diese Entscheidung wurde Rechtsmittel eingelegt. Nach Zulassung der Berufung bekräftigte der Kläger, dass ein Auftauhinweis bei aus aufgetautem Fleisch hergestellten Fleischzubereitungen nicht erforderlich sei und vom Verbraucher auch nicht erwartet würde. Etwaige Qualitätsverluste träten nur bei unsachgemäßer Behandlung beim Auftauen des Fleisches auf. Weiterhin gab er an, dass die EU-Regelungen 853/2004 und 2000/13/EG auf diesen Fall nicht zuträfen, da die Regelungen sich u.a. auf das Wiedereinfrieren fertiger Fleischzubereitungen beziehen und außerdem für den Einzelhandel nicht gelten.

Am 26.08.2008 erließ die Behörde eine „Ergänzung/ Anpassung“ der Verfügung vom 20.07.2006 und untersagte dem Metzgermeister, ganz oder teilweise Fleisch ohne einen Hinweis auf das Auftauen an den Verbraucher abzugeben. Der Auftauhinweis könne beispielhaft in folgender Form vorgenommen werden: „Nacken- oder Rückensteak vom Schwein, hergestellt aus gefrorenem oder tiefgefrorenem Fleisch“. Daraufhin erklärte der betreffende Metzgermeister den Rechtsstreit für erledigt und stellte Kostenantrag. Dieser Erledigungserklärung ist die Verwaltungsbehörde entgegengetreten. Sie erläuterte ihre Einwände umfassend: Fleischzubereitungen, zu deren Herstellung auch (tief-)gefrorenes Fleisch verwendet worden ist, dürfen nach dem Auftauen nicht wieder eingefroren werden. Ein einsprechender Auftauhinweis werde u.a. von Herrn Prof. Dr. Lücker von der Universität Leipzig, den Verbraucherzentralen und mehreren für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerien geteilt. Der Metzger ergänzte daraufhin seinen Antrag dahingehend, dass hilfsweise die Verfügung und die Ergänzung/Anpassung aufzuheben seien, soweit sich die Verfügung auf unverpackte Ware bezieht.

Mit gerichtlicher Verfügung vom 02.10.2008 wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss über die Berufung entscheiden und dieser stattgegeben werden könne, da insbesondere eine Erledigung in der Hauptsache in Betracht kam. Der Senat entschied durch einstimmigen Beschluss, dass er die (geänderte) Berufung für begründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hielt. Durch die einseitig gebliebene Erledigungserklärung ist eine Klageänderung eingetreten. Der Metzger beehrte nunmehr mit seinem Hauptantrag die Feststellung der Erledigung der Hauptsache. Da diese durch die Ergänzung/ Anpassung der Verfügung eingetreten war, hatte die Berufung Erfolg. Das angefochtene Urteil des vorinstanzlichen Verwaltungsgerichtes war dementsprechend für unwirksam zu erklären. Bei einer Anfechtungsklage, deren Gegenstand - wie hier - ein belastender Verwaltungsakt ist, tritt die Erledigung der Hauptsache immer dann ein, wenn der angefochtene Verwaltungsakt durch einen neuen Verwaltungsakt ersetzt wird, der ihn als Rechtsgrund vollständig ablöst. Laut Auffassung des Gerichtes wurde der angefochtene Verwaltungsakt durch die Untersagungsverfügung vom 26.08.2008 ersetzt. Dies stellt weder eine Ergänzung noch lediglich eine Anpassung der früheren Anordnung dar. Die Behörde verzichtete nach Ansicht der Richter auf den Hinweis „sofort verbrauchen“ vollständig und hob damit seine diesbezügliche Anordnung ersatzlos auf. Auch die Forderung eines Auftauhinweises bezüglich des nach dem Auftauen gewürzten Fleisches wird nicht aufrechterhalten. Diese wurde vielmehr durch die Anordnung eines Hinweises, dass das Fleisch vor dem Würzen ganz oder teilweise aufgetaut wurde, wie das ausdrücklich genannte Beispiel in der Verfügung deutlich werden ließ. Damit wurde die frühere Verfügung in allen ihren Regelungsteilen ersetzt, so dass diese nach Meinung des Senats keine Rechtswirkung mehr

entfaltete. Das Gericht gab in seinen weiteren Ausführungen an, dass nie zwischen den beiden Parteien strittig war, dass ein Auftauhinweis nach der inzwischen außer Kraft getretenen Fleischverordnung oder der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung notwendig war. Daher ging der Senat davon aus, dass keine Ergänzung oder Anpassung vorliegt, weil sich der vorgegebene Hinweis auf ein anderes Lebensmittel erstreckt haben soll. Galt der Auftauhinweis zunächst dem gewürztem Fleisch, also dem verkaufsfertigem Produkt, bezieht dieser sich nun auf das „Ausgangsmaterial“. Weiterhin wurde ausgeführt, dass das frisch Fleisch, aus dem ein gewürztes Steak zubereitet wird, ein anderes Lebensmittel ist als das verkaufsfähige Steak. Dies folgt nach Ansicht der Verwaltungsrichter aus der Differenzierung des Gemeinschaftsrechtes zwischen Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen. Demnach stellen gewürzte Schweinesteaks Fleischzubereitungen dar, weil diese aus frischem Fleisch durch Zugabe von Würzstoffen hergestellt wurden, ohne dass die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches verändert wurde (Anhang I Nr. 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).

Das Gericht gab ebenfalls in der Beschlussbegründung an, dass selbst bei der Annahme, dass es sich bei gewürzten Schweinesteaks nicht um ein anderes Lebensmittel als das Ausgangsmaterial frisches Fleisch handele, der ursprüngliche Verwaltungsakt wegen seiner Fehlerhaftigkeit ohne die Änderung hätte aufgehoben werden müssen. Denn die Verfügung war insoweit auch rechtswidrig. Der Hinweis „aufgetaut“ war nämlich zur Irreführung des Verbrauchers geeignet. Dies konnte dahingehend missverstanden werden, das so gekennzeichnete gewürzte Steak sei als solches tiefgefroren und anschließend aufgetaut worden. Soweit die Lebensmittelüberwachung meinte, eine solche Fehlvorstellung unterscheide sich nicht wesentlich von der Annahme, die Fleischzubereitung sei aus aufgetautem Ausgangsmaterial hergestellt, danach aber nicht wieder eingefroren worden, kann dem nach Ansicht der Richter schon deshalb nicht gefolgt werden, weil diese Behauptung nicht belegt worden ist und ihre Richtigkeit auch sonst nicht für die Juristen des Rheinland-Pfälzischen Obergerichtes ersichtlich war.

Die Kosten der beiden Rechtszüge hatte die beklagte Behörde zu tragen.

Das Landratsamt verzichtete auf eine Beschwerde, so dass der Beschluss des Obergerichtes vom 26.11.2008 rechtskräftig ist.